

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Masterstudiengang FINANCE**

vom 12.05.2003

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **Präambel**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit
- § 15 Lehr- und Prüfungssprache

### **II. Masterprüfung**

- § 16 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 17 Leistungsnachweise für die Masterprüfung
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 20 Wiederholung der Masterprüfung
- § 21 Maßnahmen zur Stärkung der Fremdsprachenkompetenz
- § 22 Masterzeugnis und Urkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 23 Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Entziehung des Mastergrades

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 26 Inkrafttreten

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Zweck der Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Finance. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für die Tätigkeiten in der beruflichen Praxis notwendigen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Fachkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Masterstudium soll in englischer Sprache erfolgen, vgl. § 15.

### **§ 2 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science in Finance", abgekürzt "M. Sc. Fin." verliehen.

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Das Lehrangebot des Masterstudiums erstreckt sich über drei Semester. Im vierten Semester wird die Masterarbeit angefertigt. Der Gesamtumfang der für die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) beträgt ohne die Masterarbeit mindestens 90 Leistungspunkte. Für die Masterarbeit sind 30 Leistungspunkte zu erbringen.

(3) Das Masterstudium ist modular aufgebaut und umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs. Daneben ist eine Masterarbeit anzufertigen, die den Abschluss des Masterstudiums bildet.

## **§ 4 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen, Leistungsnachweisen und der Masterarbeit. Die Fachprüfungen sind studienbegleitend.

(2) Die Fachprüfungen werden gemäß § 16 durchgeführt. Die Ergebnisse der Fachprüfungen und die erworbenen Leistungspunkte werden beim Studiensekretariat erfasst.

(3) Nach Maßgabe des § 17 sind bestimmte Leistungsnachweise für die Masterprüfung zu erbringen.

(4) Zu den Fachprüfungen hat sich der Kandidat schriftlich beim Studiensekretariat anzumelden; das gleiche gilt für die Wiederholungsprüfung, welche im engen zeitlichen Zusammenhang mit der nicht bestandenen Fachprüfung stattfindet.

(5) Die studienbegleitenden Prüfungen sollen in dem Prüfungszeitraum, der zu ihrem Fachsemester gehört, abgelegt werden. Für die Wiederholung nicht bestandener studienbegleitender Prüfungen gilt § 20. Prüfungen an einer ausländischen Universität sollen spätestens zum Ende des Fachsemesters, das an der ausländischen Universität verbracht wird, abgelegt sein.

(6) Bis zum Ende des vierten Fachsemesters des Masterstudiums muss der Kandidat mindestens 75 Leistungspunkte erreicht haben. Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters muss der Kandidat die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit abgeschlossen haben und 120 Leistungspunkte vorweisen können. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die nach Satz 1 und 2 vorgeschriebenen Leistungspunkte in den nach Satz 1 und 2 festgelegten Zeiträumen nicht erreicht worden sind, es sei denn, der Kandidat hat die Nichterreichung der vorgeschriebenen Leistungspunkte in der festgelegten Zeit nicht zu vertreten. § 14 bleibt davon unberührt. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren, einem Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes und einem Studierenden, der dem Ausschuss mit beratender Stimme angehört. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Professoren sein müssen.

(2) Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Studiensekretariat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. berichtet regelmäßig der zuständigen Studienkommission bzw. der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und

Gesamtnoten,

4. gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne,
5. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und berufsbezogenen Tätigkeiten,
6. entscheidet über die Zulassung von Prüfungen,
7. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
8. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Studiensekretariat übertragen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit angemessener Frist vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschieb- bare Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(7) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Studiensekretariat bekannt zu geben. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(8) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Kandidaten durch das Studiensekretariat schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Widerspruchsentscheidungen werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

(1) Prüfer und Beisitzer werden für die einzelnen Prüfungsfächer und Prüfungen vom Prüfungsausschuss bestellt. Dieser kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten bestellt werden. Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Absatz 4 Satz 3 die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von schriftlichen Fachprüfungen und der Masterarbeit muss einer der Prüfer Professor sein.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung in Mathematik oder eine vergleichbare Prüfung (Diplom) abgelegt hat.

(4) Die bestellten Prüfer sind zur Abnahme der Prüfung verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Absatz 4 entsprechend.

## **§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) an der Universität Ulm im Masterstudiengang Finance eingeschrieben ist und
- b) seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Studiensekretariat der Universität Ulm einzureichen.

(3) Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen, sofern diese dem Studiensekretariat nicht bereits vorliegen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen; zu Absatz 1 b) eine Immatrikulationsbescheinigung,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in einem Studiengang der Mathematik oder einem verwandten Studiengang<sup>1</sup> bereits eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung bzw. Bachelor- oder Masterprüfung an einer deutschen oder ausländischen

---

<sup>1</sup> siehe 1<sup>1</sup> Verwandte Studiengänge sind z.B. Wirtschaftsmathematik, Technomathematik

Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat oder sich in einem verwandten Studiengang<sup>2</sup> in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

b) die Unterlagen unvollständig sind oder

c) der Kandidat die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung, die Bachelor- oder die Masterprüfung in einem Studiengang der Mathematik oder einem verwandten Studiengang<sup>3</sup> an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Studiengang der Mathematik oder einem verwandten Studiengang<sup>4</sup> in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Das Prüfungsverfahren beginnt mit der Anmeldung zur ersten Fachprüfung.

## **§ 8 Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungen (§ 9),
2. die schriftlichen Prüfungen (§ 10),
3. die Masterarbeit (§ 18).

(2) Macht ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 9 Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen, deren Dauer etwa 30 Minuten beträgt, soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zugeben. Das Protokoll ist vom Prüfer und Beisitzer zu

---

<sup>2</sup> siehe 1

<sup>3</sup> siehe 1

<sup>4</sup> siehe 1

unterschreiben und mit dem Ergebnis der Prüfung an das Studiensekretariat weiterzugeben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin derselben Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 10 Schriftliche Prüfungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungen, deren Dauer je nach Umfang der zu prüfenden Lehrveranstaltung zwischen 60 Minuten und 120 Minuten beträgt, soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Schriftliche Prüfungen, deren Noten in die Gesamtnote der Masterprüfung einfließen, sind von einem Prüfer zu bewerten, der Professor der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften sein muss. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an das Studiensekretariat weiterzugeben .

## **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Leistungspunkten gemäß § 16 Absatz 2 gewichtete arithmetische Mittel der Fachnoten. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Fachnoten sind nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5 sehr gut,  
über 1,5 bis 2,5 gut,  
über 2,5 bis 3,5 befriedigend,  
über 3,5 bis 4,0 ausreichend,  
über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Wenn alle Fachprüfungen mit 1,0 bewertet sind, ergeht das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

## **§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Entscheidung hierüber liegt beim Prüfungsausschuss.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich; in Ausnahmefällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung versucht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt hat. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.



(5) Über die Anerkennung der Gründe für das Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungskandidaten vom Studiensekretariat unverzüglich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich vom Studiensekretariat schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang (Masterstudiengang Finance) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiums an der Universität Ulm im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Sofern Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Für Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Bei Anerkennungen nach Abs. 1, 2 und 3 sind Fehlversuche aus dem jeweiligen Studiengang anzurechnen.

### **§ 14 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit**

(1) Kandidaten, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprü-

fungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 4 Absatz 2 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Kandidatinnen, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

## **§ 15 Lehr- und Prüfungssprache**

(1) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen sollen in englischer Sprache gehalten werden. Die Prüfungen müssen in englischer Sprache gehalten werden, wenn ein Studierender dies verlangt. Die Masterarbeit soll in englischer Sprache angefertigt werden.

## **II. MASTERPRÜFUNG**

### **§ 16 Umfang und Art der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in Absatz 2 aufgeführten Fachprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Prüfungsfächer sind:

aus dem Modul I Finanzmathematik:

1. Finanzmathematik I

2. Finanzmathematik II

3. eine Wahlpflichtveranstaltung aus dem Modul I aus dem vom Prüfungsausschuss veröffentlichten und genehmigten Katalog

aus dem Modul II Mathematik:

1. drei Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Modul II aus dem vom Prüfungsausschuss veröffentlichten und genehmigten Katalog

aus dem Modul III Finanzwirtschaft:

1. Kapitalmarkttheorie

2. zwei Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Modul III aus dem vom Prüfungsausschuss veröffentlichten und genehmigten Katalog

und die

Masterarbeit.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Fachprüfungen müssen aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen stammen; eine Fachprüfung darf nicht bereits als Fachprüfung für diese Masterprüfung verwendet worden sein. Entsprechendes gilt für die Fachprüfungen der Bachelorprüfung in Mathematik. Mit der Anmeldung zum Prüfungsfach wird die Wahl einer Fachprüfung als Wahlpflichtveranstaltung verbindlich. Bei Nichtbestehen einer Fachprüfung kann keine nachträgliche Änderung des gewählten Faches erfolgen.

## **§ 17 Leistungsnachweise für die Masterprüfung**

Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung ist außerdem der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- ein Seminar aus dem Modul I Finanzmathematik
- ein Seminar aus dem Modul II Mathematik
- die Lehrveranstaltung Financial Engineering Praxis
- eine geistes- oder kulturwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltung.

Diese Nachweise sind bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen und zusammen mit dem Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses über die Masterprüfung nach § 22 vorzulegen.

## **§ 18 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Finanzmathematik oder der Mathematik (mit deutlichem Bezug zur Anwendung in Finance) selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten sowie von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, dem vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist ausgegeben und betreut werden. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität Ulm angefertigt werden, wenn ihre Betreuung durch einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. einem wis-

senschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 6 Absatz 2 der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften sichergestellt ist. Der Kandidat kann für das Thema der Masterarbeit Vorschläge machen.

(3) Die Masterarbeit soll im Laufe des zweiten Studienjahres des Masterstudiums angefertigt werden. Der Kandidat muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Bestehen der letzten Fachprüfung die Masterarbeit beginnen oder den Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Das Thema der Masterarbeit wird im Einvernehmen mit dem Kandidaten vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Hat ein Kandidat den Antrag auf Zuteilung des Themas nach Satz 2 nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten gestellt, gilt die Masterarbeit als „nicht bestanden“ (5,0), es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate; in Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Verlängerung muss durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung nach Absatz 4 eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

## **§ 19 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Grundsätze und Empfehlungen „Verantwortung in der Wissenschaft“ der Universität Ulm beachtet hat.

(3) Kann die Frist zur Abgabe der Masterarbeit wegen Krankheit nicht eingehalten werden, ist dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Professor sein muss. Erstgutachter soll der Prüfer sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der

Einzelbeurteilungen unter der Anwendung des § 11. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Differieren die Bewertungen um mehr als eine Note, so setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der beiden Gutachter die Note der Masterarbeit fest; er kann in diesen Fällen einen dritten Gutachter hinzuziehen.

(5) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt binnen sechs Wochen.

## **§ 20 Wiederholung der Masterprüfung**

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas in der zweiten Abschlussarbeit in der in § 18 Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 21 Maßnahmen zur Stärkung der Fremdsprachenkompetenz**

(1) Von deutschen Studierenden, die im Masterstudiengang sind, wird erwartet, dass sie das 3. Semester an einer ausländischen Universität studieren.

(2) Für die Masterprüfung können entweder die Wahlpflichtfächer im 3. Semester oder die Masterarbeit nach Genehmigung durch die zuständige Prüfungskommission im Ausland abgeleistet werden.

## **§ 22 Masterzeugnis und Urkunde**

(1) Über die Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen und der Masterarbeit erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Auf Antrag des Kandidaten können die Urkunde und das Zeugnis auch in englischer Übersetzung ausgestellt werden.

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 23 Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandenen Fachprüfungen der Masterprüfung werden dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist vom Studiensekretariat mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Studiensekretariat eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

#### **§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Entziehung des Mastergrades**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu

gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 12.05.2003

gez.

Prof. Dr. H. Wolff  
- Rektor -